

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77

GRUHLWERK II / BRÜCKE L 184

Vochem
Fl. K

Kierberg
Fl. J

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEREICHEN (SINNE § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN (BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG)
- ZWECKBESTIMMUNG
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FUSS- UND RADWEG
 - VERKEHRSBERUHIGTE ZONE
- BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- VERKEHRSBEGLEITENDES GRÜN (BOSCHLAGEN)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (AC FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG
 - St: STELLPLATZ
 - Ga: GARAGEN
 - GSt: GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - GSt: GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - TGa: TIEFGARAGEN
- MIT GEMEINSCHAFTSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANUNTERLAGEN

- WOHNBAUDE MIT/ OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEBAUDE
- DURCHFART/ ARKADE
- MAUER
- HOHENLAGE
- GESCHOSSZAHL
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- GRENZANGABEN
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- WEITERE SIGNATUREN (GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 BauGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN WENN IM BEBAUUNGSPLAN GEZEICHNET
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

RECHTSGRUNDLAGE

BUNDEBAUGESETZ VOM 19.06.1974 (BGBl. I S. 2254)
ZULETZT GEÄNDERT AM 10.02.1996 (BGBl. I S. 2091)

BAUGESETZBUCH VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 VOM 22.01.1991)

MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 622)

BAUD. NW VOM 07.03.1995 (GV. NW. S. 218)

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESE PLANUNTERLAGE DEN BESTIMMUNGEN DES § 1 Abs. 2 PlanZV ENTSPRICHEN IST.

BRÜHL DEN 15.07.1997



NACHDRUCK UND Vervielfältigung JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT BRÜHL HAT AM 03.02.1997 GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESE BESCHLÜSSE WURDEN AM 24.02.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BRÜHL DEN 13.08.1997

BÜRGERMEISTER



SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BRÜHL HAT AM 23.06.1997 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ANSCHLIESSEND AN DEN TEXT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRÜHL DEN 13.08.1997

BÜRGERMEISTER



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIEßLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEURTEILUNG GEM. § 1 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.05.97 BIS 08.06.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRÜHL DEN 13.08.1997

DER BÜRGERMEISTER
in Vertretung



Dr. Hackstein

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 26.8.97 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 11.11.97 AZ. 35.2.12-31-67/97

KÖLN, DEN 11.11.1997

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Im Auftrage



ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG

NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 11 BAUGB.

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER ANZEIGE BEIM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN KÖLN SOWIE ÖRT UND ZEIT DER EINSICHTNAHME GEM. § 12 BAUGB IST AM 23.11.1997 ERFOLGT.

BRÜHL DEN 08.12.1997

BÜRGERMEISTER




**2.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 77
"GRUHLWERK II / BRÜCKE L 184"
1. AUSFERTIGUNG**

STADT BRÜHL
GEMARKUNG VOCEM
FLUR 4
MASSTAB 1:1000